

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss seiner Untersuchung zur Beschwerde 3082/2009/MHZ gegen die Europäische Kommission

Entscheidung

Fall 3082/2009/MHZ - **Geöffnet am 02/02/2010** - **Entscheidung vom 20/12/2010**

Die Beschwerdeführerin, eine polnische Studentin in ihrem vierten Studienjahr, wurde nicht in das Praktikumsprogramm der Kommission aufgenommen, da sie ihr Studium noch nicht abgeschlossen hatte. Damals war ihre Universität dabei, die Regeln des „Bologna-Prozesses“ zu übernehmen. Infolgedessen studierten einige Studenten ihrer Fakultät noch unter dem vorherigen System, das fünf Jahre Studium erforderte, bevor ein (Master-)Abschluss erworben werden konnte. Einige Studenten studierten jedoch unter dem neuen System und konnten nach nur drei Jahren einen Bachelor-Abschluss erwerben.

Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass es für die Kommission fair wäre, diese Situation zu berücksichtigen und beide Kategorien von Studenten für ihr Praktikum nach drei Studienjahren zu akzeptieren. Daher wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten.

In ihrer Stellungnahme kam die Kommission zu dem Schluss, dass sie nicht beabsichtige, ihre Politik zu ändern, und bestand auf ihrer Regel, dass die Bewerber sich erst bewerben können, wenn sie einen vollständigen Studienzyklus abgeschlossen und ihren Abschluss abgeschlossen haben. Die Kommission bestand ferner darauf, dass sie nicht beabsichtige, gleichwertige Studiendauern oder Kreditbeträge, die in anderen Bildungszyklen erworben wurden, zu berücksichtigen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission auf ihrer einschlägigen Website die Bewerber angemessen über die Anforderungen an „Grunddiploms“ informiert. Angesichts des unbestreitbaren Ermessens, über das die Kommission bei der Festlegung der Bedingungen für die Zulassung zu ihrem Praktikumsprogramm verfügt, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Politik der Kommission keinen offensichtlichen Fehler darstellt. Er kam daher zu dem Schluss, dass es ihm nicht diene, sich weiter in dieser Angelegenheit zu



erkundigen.

Hintergrund der Beschwerde

1. Der „Bologna-Prozess“ wurde in 29 europäischen Ländern von ihren jeweiligen Bildungsministern umgesetzt. Ziel war es, einen europäischen Hochschulraum zu schaffen, indem akademische Standards und Qualitätssicherungsstandards in ganz Europa vergleichbarer und verträglicher gemacht werden. Die Bologna-Erklärung wurde 1999 unterzeichnet. Im Jahr 2005 wurde mit der Erklärung von Bergen ein grundlegender Rahmen für drei Zyklen von Hochschulabschlüssen eingeführt: der erste Zyklus, bei dem in der Regel ein Bachelor-Abschluss nach drei Studienjahren vergeben wird (mindestens 180 Credits des Europäischen Leistungsübertragungs- und Akkumulierungssystems („ECTS-Credits“); 60 ECTS entspricht einem akademischen Jahr; der zweite Zyklus mit der Vergabe eines Master-Abschlusses (90-120 ECTS-Punkte); und der dritte Zyklus mit der Vergabe eines Doktorandenstudiums (es wurde kein ECTS-Bereich definiert).
2. Der Beschwerdeführer studierte an einer polnischen Universität, die gerade die einschlägigen Regeln des „Bologna-Prozesses“ übernahm. Im August 2009 bewarb sie sich nach einem vierjährigen Studium um ein Praktikum bei der Kommission.
3. Am 4. November 2009 wurde ihr Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass sie nach mindestens dem ersten Studiengang (Bachelor-Abschluss) keinen Abschluss erworben habe. Die Kommission verwies auf Nummer 2.2.1 der Regelung der Kommission über das offizielle Praktikumsprogramm der Europäischen Kommission [\[1\] \[Link\]](#), wonach *„die Bewerber den ersten Zyklus eines Hochschulstudiums (Hochschulausbildung) absolviert haben und bis zum Bewerbungsschluss ein vollständiges oder gleichwertiges Studium erworben haben müssen“*.
4. Am 19. November 2009 forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, ihre oben genannte Entscheidung zu überdenken. Sie skizzierte, dass die Studenten in ihrer Fakultät zwei verschiedene Studienzyklen verfolgten. Die erste Gruppe von Studenten (der der Beschwerdeführer angehört) begann ihr Studium, bevor die Erklärung von Bergen unterzeichnet wurde. Diese Studenten mussten fünf Jahre lang studieren, bevor sie ihren ersten Abschluss erhielten. Mit anderen Worten, sie würden nach fünf Studienjahren einen Master-Abschluss erhalten, konnten aber in der Zwischenzeit keinen Bachelor-Abschluss erhalten. Die zweite Gruppe von Studenten begann ihr Studium nach dem Bologna-Prozess und erhielt ihr Bachelor-Diplom nach drei Jahren Studium. Nach dem Erwerb ihres Abschlusses können sie entscheiden, ob sie ein zusätzliches zweijähriges Masterstudium absolvieren möchten oder nicht. Sie kam zu dem Schluss, dass sie als Studentin eines vor-Bologna-Studienzyklus diskriminiert werde, weil sie nach drei Studienjahren kein Praktikum in der Kommission beantragen könne. Sie erklärte auch, dass sie bei der Bewerbung um das Praktikum bereits vier Jahre ihres Masterstudiums absolviert habe. Zu dieser Zeit glaubte sie, dass sie die gleiche Menge oder sogar größeres Wissen hatte als Studenten, die nach drei Jahren Studium an derselben Fakultät ihren Bachelor-Abschluss erworben hatten.



5. Am 2. Dezember 2009 antwortete die Kommission der Beschwerdeführerin und erklärte, sie habe die Art ihres Praktikumsprogramms missverstanden. Die Kommission stellte klar, dass das Ziel dieses Programms nicht darin besteht, *jungen Hochschulabsolventen ein Praktikum „im Rahmen des Hochschulstudiums“ anzubieten, sondern „eine erste Berufserfahrung“*.

Praktikanten arbeiten als Verwaltungsbeamte in den Dienststellen der Kommission und müssen eine „*Berufsqualifikation*“ erhalten haben. Aus diesem Grund fordert die Kommission einen vollständigen Abschluss und akzeptiert keine ECTS-Äquivalente. Die Kommission erklärte: „*Obwohl wir den Bologna-Prozess haben, haben viele Länder immer noch Zyklen von mehr als drei Jahren*“. Bewerberinnen und Bewerber, die für ein Studium mit einer Dauer von mehr als drei Jahren angemeldet sind, können sich erst dann für ein Praktikum bei der Kommission bewerben, wenn sie ihren vollen Studienzyklus abgeschlossen und den entsprechenden Abschluss erworben haben. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sie dieselben Kriterien wie EPSO anwendet und die Beschwerde des Beschwerdeführers zurückgewiesen hat.

6. Der Beschwerdeführer war mit der oben genannten Antwort nicht zufrieden und wandte sich an den Bürgerbeauftragten.

Der Gegenstand der Untersuchung

7. Der Bürgerbeauftragte beschloss, die vorliegende Untersuchung zu folgenden Vorwürfen [\[2\]](#) [\[Link\]](#) und zu folgender Forderung einzuleiten:

Behauptung:

Mit der Zurückweisung ihres Antrags habe die Kommission ungerecht gehandelt.

Beantragung:

Die Kommission sollte ihre Praktikumsregeln ändern oder so auslegen, dass sie der Situation der Studierenden von Fakultäten Rechnung tragen, die sich der Übergangszeit für die Annahme der einschlägigen Vorschriften des Bologna-Prozesses unterziehen. Infolgedessen würden diese Studenten, einschließlich des Beschwerdeführers, für die Praktika der Kommission in Frage kommen.

Die Untersuchung

8. Die Beschwerde wurde am 10. Dezember 2009 an den Bürgerbeauftragten gerichtet. Am 2. Februar 2010 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung ein und übermittelte die Beschwerde mit einem Ersuchen um Stellungnahme an die Kommission. Am 5. Mai 2010 übermittelte die Kommission ihre Stellungnahme. Anschließend übermittelte sie eine Übersetzung der Stellungnahme ins Polnische, die dem Beschwerdeführer mit Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2010 übermittelt wurde. Vom Beschwerdeführer gingen keine



Stellungnahmen ein.

Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten

A. angeblich ungerechtfertigte Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf ein Praktikum und damit verbundene Ansprüche

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

9. Zur Stützung ihrer Behauptung machte die Beschwerdeführerin geltend, die Kommission habe die Situation von Studierenden an Universitäten, die sich in der Übergangszeit für die Annahme der einschlägigen Regeln des Bologna-Prozesses befänden, nicht berücksichtigt.

10. Darüber hinaus machte sie geltend, dass die Erklärung der Kommission in ihrer Antwort vom 2. Dezember 2009 zum Ziel des Praktikumsprogramms nicht zufrieden stellend sei, weil sie das Praktikum „*im Rahmen ihres Hochschulstudiums*“ nicht absolvieren wolle. Sie wies darauf hin, dass sie bereits ein solches Praktikum absolviert habe.

11. In ihrer Stellungnahme bekräftigte die Kommission ihre frühere Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Art des Praktikumsprogramms missverstanden habe. Ziel des Praktikums ist es, *jungen Hochschulabsolventen eine erste Berufserfahrung zu bieten* .

12. Die Kommission erinnerte daran, dass einige Studien mehr als drei Jahre und einige nur drei Jahre dauern. Dieser Unterschied in der Studiendauer hängt davon ab, wie eine bestimmte Hochschule die Studiengänge eingerichtet hat, die zu dem entsprechenden Abschluss führen. Trotz des Bologna-Prozesses haben viele Universitäten immer noch Studienzyklen, die mehr als drei Jahre dauern. Diese Tatsache wirkt sich jedoch nicht auf die Situation des Beschwerdeführers aus.

13. Die Kommission betonte, dass sie in ihrem Ansatz gegenüber Kandidaten für „Administrator“-Funktionen innerhalb des Organs konsequent sei. Sowohl das EPSO als auch das Praktikumsamt der Kommission verlangen, dass die Bewerber einen vollständigen Hochschulabschluss erworben haben. Dies wird in den Förderkriterien auf der Website der Kommission deutlich dargelegt. Die Bewerber können sich also bewerben, sobald sie einen vollständigen Studienzyklus abgeschlossen haben und ihren Abschluss abgeschlossen haben. Gleichwertige Studiendauern in anderen Bildungszyklen sind in dieser Hinsicht irrelevant.

14. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass sie ihre diesbezügliche Politik nicht ändern will.



Bewertung des Bürgerbeauftragten

15. Zu Beginn dankt der Bürgerbeauftragte der Kommission dafür, dass sie klargestellt hat, dass ihre Praktikanten dieselben Aufgaben wahrnehmen wie die Verwalter der Kommission. Sie müssen daher über die gleichen akademischen Qualifikationen verfügen wie bei Bewerbern, die sich um Verwaltungsstellen bewerben. Die Kommission hat auch die Ziele ihres Praktikumsprogramms klar umrissen.

16. Der Bürgerbeauftragte betont, dass die Kommission bei der Entscheidung über die Zulassungsbedingungen für die von ihr angebotenen Praktika über einen Ermessensspielraum verfügt. Er ist der Ansicht, dass die Kommission die Bewerber auf ihrer einschlägigen Website in geeigneter Weise über diese Bedingungen und insbesondere darüber unterrichtet, wie sie das Erfordernis in Bezug auf grundlegende Diplome verstehen sollten [3] [\[Link\]](#). Schließlich ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission im vorliegenden Fall ihre geltenden Vorschriften für die Regelung der amtlichen Praktika ordnungsgemäß angewandt habe.

17. Mit der Einleitung der vorliegenden Untersuchung wollte der Bürgerbeauftragte mit der Kommission die Besorgnis des Beschwerdeführers und seine eigenen Bedenken darüber teilen, dass es eine Gruppe qualifizierter junger Menschen gibt, die für die Wahrnehmung der von der Kommission für ihre Praktikanten vorgesehenen Aufgaben zuständig sind. Da sie jedoch irgendwie „Opfer“ des Übergangsprozesses an ihren Universitäten sind, können sie, wenn sie ihre Studienprogramme an den Bologna-Prozess anpassen, keine Praktika der Kommission beantragen. Wie die Beschwerdeführerin in ihrem Schriftwechsel mit der Kommission zu Recht argumentierte, begannen einige Studierende ihr Studium, als der Bachelor-Abschluss noch nicht vorgesehen war. Diese Kohorte der Studenten benötigte fünf Jahre, um ihren ersten Abschluss (ein Master-Abschluss) zu erhalten, während diejenigen, die ihren Abschluss nach dem Bologna-Prozess begonnen haben, nur drei Jahre benötigen, um ihren ersten Abschluss (ein Bachelor-Abschluss) zu erhalten. Der Master-Abschluss von fünf Jahren sollte mehr Gewicht haben als der Bachelor-Abschluss von drei Jahren. Daraus folgt, dass die Studierenden nach drei Jahren des Masterstudiums ähnliche Kenntnisse wie die Absolventen haben können, die den Bachelor-Abschluss studiert haben. Es scheint, dass erstere die Aufgaben der Praktikanten der Kommission in gleicher Weise erfüllen könnten wie letztere. Der Verwaltungsspielraum bei der Bewertung der Diplome für die Auswahl von Praktikanten ist nicht dasselbe wie der Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Diplome für die Einstellung eines Beamten (dieser letzte Prozess fällt unter das Statut.) Der Bürgerbeauftragte konnte daher bei der Eröffnung seiner Untersuchung nicht ausschließen, dass die Kommission beschlossen hat, „*übergangsweise Bologna-Regeln*“ für ihr Praktikumsprogramm anzunehmen und auch das „*Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung*“ für die Prüfung von Praktikaaträgen zu berücksichtigen.

18. Die Kommission hat jedoch jede Änderung ihrer derzeitigen Praktikumpolitik entschieden **ausgeschlossen** und auf ihrer Regel bestanden, dass die Bewerber erst nach Abschluss eines vollständigen Studienzyklus und Abschlusses ihren Antrag stellen können. Die Kommission bestand ferner darauf, dass sie nicht beabsichtige, gleichwertige Studiendauern



oder Leistungsnachweise in anderen Bildungszyklen zu berücksichtigen.

19. Angesichts des unbestreitbaren Ermessens, über das die Kommission bei der Festlegung der Bedingungen für die Zulassung zu ihrem Praktikumsprogramm verfügt, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der politische Ansatz der Kommission nicht als offensichtlicher Fehler angesehen werden kann. Er kommt daher zu dem Schluss, dass in dieser Angelegenheit keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt sind. Dementsprechend schließt er den Fall ab.

B. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

Weitere Anfragen sind nicht gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 20. Dezember 2010

[1] [\[Link\]](#) Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. März 2005, K(2005)458.

[2] [\[Link\]](#) In ihrer Beschwerde machte die Beschwerdeführerin außerdem geltend, dass die Kommission sie diskriminiere und sie mit Absolventen verglich, die ihr erstes Diplom nach drei und nicht fünf Studienjahren erhalten könnten. Der Bürgerbeauftragte hat keine ausreichenden Gründe gefunden, um mit diesem Vorwurf umzugehen. Er verwies auf die fundierte Rechtsprechung der Unionsgerichte, die vorsieht, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung (oder Nichtdiskriminierung) verletzt wird, wenn zwei Kategorien von Personen, deren rechtliche und tatsächliche Umstände keinen wesentlichen Unterschied offenbaren, unterschiedlich behandelt werden (z. B. Urteil des Gerichts vom 17. September 1997 in der Rechtssache T-211/95, Petit-Laurent/Kommission, Slg. ÖD 1997, I-A-21 und II-57, Randnr. 56). Im Fall des Beschwerdeführers bestand jedoch ein sachlicher Unterschied zwischen den Studierenden, die ihr Studium vor und nach dem Bologna-Prozess begonnen haben.

[3] http://ec.europa.eu/stages/rules/rules_en.htm [\[Link\]](#). Die Kommission legte die folgenden Informationen unter der Überschrift „Anhang I – für das Praktikum erforderliche Grunddiplome“ vor. *In vielen Ländern sind die Reformen der Universitäten im Gange. Daher ist es derzeit nicht möglich, eine vollständige Liste der grundlegenden Diplome zu geben. Bitte beachten Sie, dass Sie sich erst bewerben können, wenn Sie ein Hochschuldiplom erhalten haben, das ein mindestens dreijähriges Studium erfordert (siehe Punkt 2.2 der Regeln).*



ECTS-Punkte werden nicht als gleichwertig *anerkannt*. " (Hervorhebung durch die Kommission)